

## MVG Novellierung 2023

### Änderungen der §§ 28 und 31 MVG

#### **Einschränkungen für digitale Sprechstunden, und Mitarbeiterversammlungen entfallen**

Mit Ende der „Corona-Ausnahmeregelungen“ konnten MAV-Sitzungen, Mitarbeiterversammlungen und Sprechstunden der MAV, nur noch „im Ausnahmefall“ in digitaler Form stattfinden. Ab 2024 entfällt diese Einschränkung für Sprechstunden und Mitarbeiterversammlungen. Mit den Änderungen der §§ 28 und 31 soll die Digitalisierung der MAV-Arbeit ausgeweitet werden. So liegt es künftig „im alleinigen Ermessen“ der MAV, in welcher Form die Mitarbeiterversammlung durchgeführt wird. Die Regelungen in § 26 zur Form der MAV-Sitzung, bleiben unverändert.

.....  
**Beschlussfassung der EKD-Synode am 05.12.2023**

An **§ 28 Absatz 1** wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitarbeitervertretung entscheidet, ob und inwieweit Sprechstunden digital durchgeführt werden.“

In **§ 31** wird folgender neuer Absatz 2a) aufgenommen:

„(2a) Die Mitarbeitervertretung kann darüber entscheiden, ob und inwieweit die Mitarbeiterversammlung digital durchgeführt wird.“

.....  
**Auszug**  
aus dem **Gesetzentwurf** zur Vorlage für die EKD-Synode 2023

„Die Digitalisierung der Arbeit der Mitarbeitervertretungen soll ausgeweitet werden, wobei es **im alleinigen Ermessen der Mitarbeitervertretungen** bleibt, ob und inwieweit von den Digitalisierungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird.“

#### **Begründung**

##### **Zu § 28 Absatz 1 MVG-EKD**

Die Ergänzung ermöglicht der Mitarbeitervertretung die Durchführung digitaler Sprechstunden.

##### **Zu § 31 Absatz 2a) MVG-EKD**

Durch die Regelung wird ermöglicht, dass die Mitarbeitervertretung entscheiden kann, ob sie Mitarbeiterversammlungen in hybrider oder digitaler Form durchführt. Dies bietet sich z.B. für Dienststellen mit Organisationseinheiten an verschiedenen Standorten an. Die hybride oder digitale Durchführung der Mitarbeiterversammlungen kann zu Zeit- und Kostenersparnissen der Arbeitgeber führen. **Die Entscheidung über die Form der Durchführung ist der Mitarbeitervertretung vorbehalten**